

Pulsnitzer Wochenblatt

Preisnehmer Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Verlegeranstaltungen - hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. - Vierteljährlich M 2.-, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1.70, monatlich 60 Pf. - durch die Post bezogen M 2.10 -.

Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postcheckkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeitzeile (Moff's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirkes 60 Pf., Reklame :-: 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt :-: Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Breitenzahl in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Dörfer Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Breinig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Tztemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 59

Sonnabend, den 18. Mai 1918.

70. Jahrgang

Pfingsten.

Pfingsten, lieblich Fest der Maien
Straßt nun Wonne wieder aus.
Drum wir sollen dir ganz weihen
Unser Herz und unser Haus.
Geist der Liebe will uns künden:
Wo wir sollen Hilfe finden.

Pfingsten, trautes Fest der Herzen
Gibst uns hoch Geheimnis kund,
Leuchtest uns mit Himmelskerzen,
Knüpfst uns seinen neuen Bund.
Geist des Lichtes will uns leiten
Und das rechte Glück bereiten.

Pfingsten, höchstes Fest im Glauben
Weckt des Herzens größten Mut,
Den kein Feind vermag zu rauben,
Schenkt das hohe Himmelsgut:
Heiligen Geist, der uns gegeben
Liebe, Licht und neues Leben!

Ämtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Ämtlicher Teil.

Höchstpreise für Spargel, Rhabarber und Spinat.

Die Preiskommission bei der Landesstelle für Gemüse und Obst hat die folgenden Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis:
1. Spargel		
a) unfortiert	-.60	-.75 M. je Pfd.
b) fortiert I (etwa 15 Stangen auf das Pfund, Stangenlänge bis 22 cm)	-.90	1.10
c) fortiert II u. III (etwa 22 Stangen auf das Pfund)	-.60	-.75
d) Suppenspargel	-.28	-.35
2. Rhabarber	-.15	-.25
3. Spinat	-.30	-.47

Die hiernach festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542 b I, B VIIa vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) (mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen).

Die vorstehend festgesetzten Preise gelten vom 17. Mai 1918 ab

bis auf weiteres. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die mit Ministerialverordnung Nr. 714 b II B VIIa vom 30. April 1918 festgesetzten Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreise außer Kraft.

Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königreichs eingeführt wird.

Dresden, am 14. Mai 1918.

Ministerium des Innern.

Malzextrakt für Säuglinge.

Dem Kommunalverband ist für die Säuglingsernährung reiner Malzextrakt (mit 75% Trockensubstanz) zugewiesen worden. Der Kleinhandelspreis für das Pfund (Glechdose) beträgt 2.20 M.

Anspruch auf den Malzextrakt haben nur Säuglinge bis zum Alter von 1 Jahre; bei besonderer Bedürftigkeit bis zum Alter von 2 Jahren.

Die Abgabe erfolgt nur auf eine Bescheinigung der zuständigen Hebammen hier, daß vorstehende Voraussetzungen vorliegen. Die Bescheinigung muß aber Geburtsjahr und Geburtstag des Säuglings genau bezeichnen. Für jeden Säugling muß eine besondere Bescheinigung ausgestellt werden.

Die Bescheinigungen sind bei einer Apotheke oder Drogerie des Bezirks bis zum 25. Mai 1918 einzureichen. Die Apotheke oder Drogerie hat die Zahl der bei ihr eingereichten Bescheinigungen sodann umgehend der Königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen, worauf ihr die entsprechende Menge Malzextrakt mit der Anweisung, welche Menge auf je eine Bescheinigung abgegeben werden darf, zugehen wird. Der Zeitpunkt, von wann ab der Malzextrakt zur Abgabe gelangt, wird alsdann wieder öffentlich bekannt gegeben werden.

Bei der Abgabe ist der Tag der Beidruckung des Firmenstempels auf der Rückseite der Bescheinigung zu vermerken. Die Bescheinigungen sind von der Apotheke oder Drogerie bis auf Weiteres sorgfältig zu verwahren; ihre Einforderung behält sich die Königliche Amtshauptmannschaft vor.

Für die Monate Juni und August sind weitere Zuweisungen von Malzextrakt zu erwarten. Vorstehendes gilt auch für die rev. Städte Kamenz und Pulsnitz.

Kamenz, den 15. Mai 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Abgabe von Oberkleidung.

Wer bis 2. Juni ds. Js. freiwillig Männeroberkleidung gemäß der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 10. Mai abgibt, hat dies bis zum 3. Juni seiner Gemeindebehörde unter Vorlegung der dafür erhaltenen Empfangsbcheinigung nachzuweisen, andernfalls kann die Abgabe nicht berücksichtigt werden.

Wer statt der Empfangsbcheinigung eine Abgabebescheinigung zur Erlangung eines Besugscheines sich geben läßt, wird genau so behandelt, als ob er nichts abgegeben hätte, er muß also insbesondere bis 10. Juni seine Bestände an Oberkleidung zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 M nachweisen.

Als Oberkleidung kommen in Betracht: Männeranzüge aller Art, die als Arbeiterkleidung verwendbar sind, auch Sport-Anzüge aus derben Stoffen, nicht dagegen Flanel-Anzüge, Fracks, Smokings und Uniformen.

Kamenz, den 13. Mai 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Fleischversorgung.

Die sichergestellte Fleischmenge beträgt in dieser Woche auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung 200 Gramm.

Kamenz, am 16. Mai 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Anmeldung des Benzolbedarfs.

Die Besitzer von Benzol- oder Benzinmotoren, die ihren Bedarf an Benzol oder Benzin zum Ausbruch der neuen Ernte hier noch nicht angemeldet haben, haben dies bis spätestens 26. Mai d. J. nachzuholen. Anzugeben ist dabei die Pferdestärke des Motors sowie die voraussichtlich zum Ausbruch gelangende Getreidemenge (in Schock ausgedrückt).

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 16. Mai 1918.
Kriegswirtschaftsstelle.

Anbau und Ernteflächen-Erhebung 1918.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz vom 6. Mai 1918 Pkt. 4. (Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 55 von diesem Jahr) haben diejenigen Betriebsinhaber, die Grundstücke außerhalb der hiesigen Stadtur als Eigentümer oder Pächter bewirtschaften - (auch Zeilenaächter kommen hier in Betracht) - Fragebogen auszufüllen, die am Dienstag, den 21. Mai 1918 von 8-11 Uhr Vorm. in der Ratiskanzlei abzuholen und bis spätestens Donnerstag, den 23. Mai 1918 dafelbst wieder abzugeben sind.

Diese Fragebogen sind mit größter Gewissenhaftigkeit zu beantworten. Wer diese Angaben vorzüglich oder wesentlich unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 Mk bestraft.

Pulsnitz, am 18. Mai 1918.

Der Stadtrat.

Wasserzins einschl. Wasserabgaben

und die auf das 1. Halbjahr 1918, am 30. April d. J. fälligen

Staats- und Gemeindesteuern

sind innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist von 3 Wochen wochentags in der Zeit von 8-12 Uhr vormittags an unsere Stadteinnahmestelle abzuführen.

Pulsnitz, am 6. Mai 1918.

Der Stadtrat.

